

# Elektronische Ausgabe der Bekanntmachungen der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

---

Ausgabe 073/2024e vom 24. September 2024 mit

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Meldedaten

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz,  
Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Meldedaten

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, darf die Meldebehörde in besonderen Fällen nach § 42 Abs.3 Satz 2 BMG Religionsgesellschaft des Ehegatten; nach § 50 BMG zu Alters- oder Ehejubiläen; an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen und Adressbuchverlage; nach § 36 Abs.2 BMG an das BA für Personalmanagement der Bundeswehr Melderegisterauskünfte erteilen.

Mitgeteilt werden dürfen:

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Alter,
- derzeitige Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums

Eine Übermittlung erfolgt nicht, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Einwohner, deren Daten nicht weitergegeben werden sollen, müssen dies schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mittweida im Bürger- und Gästebüro/Einwohnermeldestelle, Markt 32, zu den Öffnungszeiten beantragen. Dafür können Sie das beiliegende Formular nutzen. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten fort, falls sie nicht an ein bestimmtes Ereignis gebunden waren.